

ZH_OBERGERICHT LC230007 vom 22. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230007

FR: ZH_OBERGERICHT LC230007 du 22 août 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LC230007 del 22 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage und Verfahrensverlauf

E. 1.1

A._____ (Beklagte und Berufungsklägerin, nachfolgend Beklagte) und B._____ (Kläger und Berufungsbeklagter, nachfolgend Kläger) heirateten am tt. April 2013. Ihre gemeinsame Tochter C._____ kam am tt.mm.2014 zur Welt. Im Jahr 2017 trennten sie sich. Ihr Getrenntleben wurde im Rahmen eines Eheschutzverfahrens letztlich durch das Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 22. Februar 2019 geregelt. Der Kläger hat aus einer neuen Beziehung zwei Töchter, F._____, geb. tt.mm.2017, und G._____, geb. tt.mm.2019.

E. 1.2

Am 8. August 2019 reichte der Kläger beim Bezirksgericht Zürich eine Scheidungsklage gestützt auf Art. 114 ZGB ein. Das Verfahren wurde der 7. Abteilung, Einzelgericht, (nachfolgend Vorinstanz) zugeteilt. Die Beklagte anerkannte die zweijährige Trennungszeit als Scheidungsgrund. Über die Scheidungsfolgen konnten sich die Parteien jedoch nicht einigen. Nach durchgeführtem doppelten Schriftenwechsel und Stellungnahme des Klägers zur Duplik, nach Anhörung der Tochter C._____ (act. 85) sowie nach Durchführung der Hauptverhandlung (inkl. Parteibefragung und Schlussvorträge) fällte die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil (act. 120).

E. 1.3

Gegen das Urteil erhob die Beklagte mit Eingabe vom 10. Februar 2023 Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich und stellte die vorstehend genannten Anträge (act. 117). Die Akten des erstinstanzlichen Verfahrens wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1-115). Mit Verfügung vom 20. Februar 2023 wurde der Beklagten Frist angesetzt, um einen Kostenvorschuss für das Rechts-

- 17 - mittelverfahren zu leisten. Zudem wurde die Prozessleitung delegiert (act. 121). Der Kostenvorschuss wurde rechtzeitig bezahlt (act. 123). Darauf wurde dem Kläger Frist für die Berufungsantwort angesetzt (act. 124). Die Berufungsantwort ging am 25. April 2023 bei der Kammer ein (act. 127). Die Berufungsantwort wurde der Beklagten zur Wahrung des Replikrechts zugestellt (act. 128 f.). Die Beklagte hat davon keinen Gebrauch gemacht. Weiterungen erübrigen sich.

E. 2

Prozessuales

E. 2.1

Rechtsmittelvoraussetzungen Nach Eingang der Berufung prüft die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen, ob die Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt sind. Die vorliegende Berufung richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Endentscheid (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO) und wurde rechtzeitig, mit einer Begründung und mit Anträgen versehen beim Obergericht eingereicht (Art. 311 ZPO). Die Beklagte ist sodann ohne weiteres zur Stellung der wiedergegebenen Berufungsanträge legitimiert.

E. 2.2

Gegenstand des Berufungsverfahrens

E. 2.2.1

Nicht angefochten wurde das erstinstanzliche Urteil mit Bezug auf den Scheidungspunkt (Dispositiv-Ziff. 1), die gemeinsame elterliche Sorge (Dispositiv-Ziff. 2), die Zuteilung der Obhut (Dispositiv-Ziff. 3), die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Dispositiv-Ziff. 5), die Indexierung der Unterhaltsbeiträge (Dispositiv-Ziff. 9), die Regelung betreffend Ausgleich der beruflichen Vorsorge (Dispositiv-Ziff. 10) und gewisse Regelungen betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung (Dispositiv-Ziff. 11 lit. a, c und d). Davon ist Vormerk zu nehmen. Die Vorinstanz wird die damit zusammenhängenden Mitteilungen vorzunehmen haben.

E. 2.2.2

Die Beklagte ficht das erstinstanzliche Urteil mit Bezug auf die Betreuungsregelung der Tochter (dazu nachfolgend E. 3), den Kinder- und den naheherlichen Unterhalt, inkl. die Grundlagen für die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge, an (dazu nachfolgende E. 4 und 5).

- 18 -

E. 2.3

Überprüfung durch die Berufungsinstanz

E. 2.3.1

Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Dabei hat sich die Berufung führende Partei mit der Begründung des erstinstanzlichen Entscheides auseinanderzusetzen und aufzuzeigen, inwiefern sie den angefochtenen Entscheid als fehlerhaft erachtet. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, was voraussetzt, dass die vorinstanzlichen Erwägungen, die angefochten werden, im Einzelnen bezeichnet werden und die Aktenstücke genannt werden, auf denen die Kritik beruht. Blosser Hinweis auf die Vorakten und pauschale Kritik am ergangenen Entscheid sowie Wiederholungen des bereits Vorgebrachten genügen nicht. Soweit Rügen konkret vorgebracht worden sind, wendet die Berufungsinstanz das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Insbesondere wird nicht verlangt, dass die Berufung führende Partei explizit verletzte Gesetzesartikel nennt.

E. 2.3.2

Die Berufungsinstanz überprüft den angefochtenen Entscheid sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht frei. Sie verfügt über volle Kognition (Art. 310 ZPO) und ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheides gebunden (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1. und 130 III 136 E. 1.4.). Sie kann sich aber darauf beschränken, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen

Begründungen gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (BGer 5A_635/2015 vom 21. Juni 2016 E. 5 unter Hinweis auf BGer 4A_619/2015 vom 25. Mai 2016 E. 2.2.4 mit weiteren Hinweisen; REETZ/THEILER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], ZPO Kommentar, 3. Aufl. 2016, Art. 310 N 5 und 6; BGE 138 III 374 E. 4.3.1.; OGer ZH NQ110031 vom 9. August 2011 E. 2.2.1. = ZR 110/2011 Nr. 80, S. 246).

E. 2.3.3

Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO werden neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Art. 317 Abs. 1 ZPO regelt die Voraussetzungen, unter denen Noven ausnahmsweise vorgebracht werden können, abschliessend, ohne danach zu differenzieren, ob ein Verfahren in den Anwendungsbereich der

- 19 - Verhandlungs- oder Untersuchungsmaxime fällt. Zu beachten bleibt jedoch trotz des Ausschlusses von Art. 229 Abs. 3 ZPO für das Berufungsverfahren, dass das Gericht und damit auch die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt bei Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten von Amtes wegen zu erforschen hat (Art. 296 Abs. 1 ZPO) und daher auch im Rechtsmittelverfahren von sich aus noch Untersuchungen anstellen kann bzw. muss (vgl. BGer 5A_528/2015 vom 21. Januar 2016 E. 2). Dies führt dazu, dass in Kinderbelangen Noven in Abweichung von Art. 317 Abs. 1 ZPO grundsätzlich auch noch im Berufungsverfahren unbeschränkt bis zum Beginn der Urteilsberatung zuzulassen sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1; OGer ZH LC130019 vom 8. Mai 2013 E. 3.1; LY150026 vom 4. März 2016 E. II.4; LY160035 vom 14. Dezember 2016 E. 2.3; LY160050 vom 18. April 2017 E. II.3.2).

E. 3

Betreuung der Tochter C._____

E. 3.1

Wochenendbetreuung

E. 3.1.1

Die Vorinstanz wies im Zusammenhang mit der Regelung der Betreuung von C._____ darauf hin, dass dies bereits im Eheschutzverfahren ein wesentlicher Streitpunkt zwischen den Parteien gewesen sei. C._____ sei heute 8 Jahre alt. Sie habe sich an die Umstände infolge der Trennung ihrer Eltern gewöhnen und zum Kläger durch die regelmässige Betreuungszeit einen guten, verlässlichen Kontakt aufbauen können. Die Bedürfnisse und Ansprüche von C._____ an ihr familiäres Umfeld hätten sich seit dem Eheschutzverfahren geändert, weshalb die damalige Betreuungsregelung nicht unbesehen übernommen werden könne. Es sei zu prüfen, welche Betreuungsregelung aktuell dem Kindeswohl und den Bedürfnissen von C._____ am besten entspreche. Es bestünden keine Anhaltspunkte, dass der Kläger C._____ nicht angemessen und kindesgerecht betreue. Ausserdem habe er mit seinem Verhalten im Prozess wie auch mit seinem Verhalten gegenüber C._____ und der Beklagten gezeigt, dass er die Bedürfnisse und Wünsche von C._____ (wie auch der Beklagten) wahrnehme und bereit sei, seine Anträge anzupassen. Mit der Betreuungsregelung am ersten und dritten Wochenende betreue der Kläger C._____ nicht während der Hälfte der Wochenenden. Die Beklagte habe keinen nachvollziehbaren Grund angeben können,

- 20 - weshalb es nicht im Interesse von C._____ sei bzw. nicht ihren Bedürfnissen entspreche, die Hälfte der Wochenenden bei ihrem Vater zu verbringen. Auch in der Kinderanhörung habe C._____ nicht gesagt, dass sie gerne mehr (freie) Wochenenden bei ihrer Mutter und ihren Freundinnen in I._____ verbringen wolle. Aus ihrer Aussage, dass es "so wie jetzt, also an jedem zweiten Wochenende" gut sei, könne nichts Gegenteiliges abgeleitet werden. Entsprechend sei der Kläger berechtigt zu erklären, C._____ an jedem zweiten Wochenende, in den geraden Kalenderwochen, zu betreuen. Zum Beginn der Betreuungszeit hielt die Vorinstanz fest, C._____ verbringe seit drei Jahren praktisch jedes zweite Wochenende bei ihrem Vater, sie habe sich an den Wechsel zwischen dem Haushalt der Mutter und demjenigen des Vaters gewöhnt. Zudem sei sie älter und selbständiger geworden. Zur Zeit besuche C._____ am Freitagabend von 16-17 Uhr einen Hip-Hop-Kurs. Auch wenn die Betreuungszeit beim Vater den Freizeitaktivitäten von C._____ grundsätzlich vorgehe, wäre es nicht in C._____s Interesse und ihrer Beziehung zum Kläger nicht förderlich, wenn sie zugunsten des Besuchsrechts auf das Hip-Hop verzichten müsste. Gestützt auf diese Überlegungen setzte die Vorinstanz die Betreuungszeit jedes zweite Wochenende von Freitag ab 18.00 Uhr (bei der Beklagten zu Hause) bis Sonntag 19.00 Uhr fest (act. 120 S. 20-24).

E. 3.1.2

Die Beklagte kritisiert, die Vorinstanz habe nicht respektiert, dass C._____ den Wunsch geäußert habe, an der bisherigen Betreuungsregelung festhalten zu wollen. C._____ habe im Rahmen der Kinderanhörung klar und unmissverständlich ausgeführt, es sei ihr wichtig, auch Zeit mit ihren Freundinnen verbringen zu können. C._____ erscheine mit Bezug auf die Besuche beim Kläger als urteilsfähig. Die Vorinstanz habe stattdessen die Anträge des Klägers ins Zentrum gestellt und diese als mit dem Kindeswohl vereinbar erklärt. Auch mit einer Betreuung am 1. und 3. Wochenende eines jeden Monats habe C._____ angemessenen Kontakt zum Kläger und Gelegenheit, ihre Rolle als ältere Schwester auszuüben und Verantwortung und Rücksichtnahme zu üben. C._____ könne nach bisheriger Regelung ausreichend Kontakt zu ihrem Vater pflegen, weshalb sie ihr Bedürfnis, an diversen ausserschulischen Aktivitäten teilzunehmen und ihre Freundinnen zu treffen, nicht gegen ihren Willen zugunsten der Kontakte mit ihrem Vater reduzieren müsse (act. 117 S. 5 f., 8).

- 21 -

E. 3.1.3

Der Kläger weist darauf hin, dass die bisherige Wochenendregelung wiederholt Meinungsverschiedenheiten an Wochenenden verursacht habe, bei denen der Sonntag auf den ersten des Monats gefallen sei. Die klare Regelung im Scheidungsurteil beseitige diesen Streitpunkt ein für alle Mal (act. 127 S. 5).

E. 3.1.4

Die Vorinstanz gab die Grundsätze, die bei der Regelung der Betreuung bzw. des Besuchsrechts zu beachten sind, zutreffend wieder (act. 120 S. 13 f.). Darauf kann verwiesen werden. Oberste Leitlinie für den Entscheid ist das Kindeswohl, das nicht mit dem Kindeswillen identisch ist. Der Kindeswillen stellt grundsätzlich nur eines von mehreren Kriterien beim Entscheid über den persönlichen Verkehr dar (BGE 130 II 585 E. 2.1, BGer 5A_56/2020 vom 17. August 2020 E. 4.1). Selbst wenn vorliegend auf den Willen der im Zeitpunkt der Kinderanhörung am 23. Februar 2022 knapp achtjährigen

C._____ abzustellen wäre, wären die Überlegungen und der Entscheid der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Die Aussage von C._____ anlässlich der Kinderanhörung, wonach es so bleiben soll, wie es sei, kann entgegen der Beklagten nicht so verstanden werden, dass sich C._____ gegen eine alternierende Wochenendbetreuung durch die Eltern bzw. gegen eine Betreuung durch den Kläger jedes zweite Wochenende aussprach. C._____ erwähnte den Umstand, dass gewisse Monate fünf Wochenenden haben, nicht und sie erzählte insbesondere auch nicht, dass sie solche Wochenenden dafür nutze, Freundinnen zu treffen oder ihren Freizeitbeschäftigungen nachzugehen. Auch die Beklagte räumt ein, dass C._____ erst acht Jahre alt sei und es sich für sie so anfühle, dass sie jedes zweite Wochenende bei ihrem Vater verbringe (act. 117 S. 9). Vor diesem Hintergrund stimmt C._____s Wunsch, dass es so bleiben soll, wie es ist, durchaus mit der von der Vorinstanz getroffenen Regelung überein. Es ist davon auszugehen, dass die aktuell bestehende Regelung von C._____ so wahrgenommen wird, dass sie die Hälfte der Wochenenden mit dem Kläger bzw. mit der Beklagten verbringt. Da sie nicht den Wunsch äusserte, mehr Wochenenden mit einem Elternteil verbringen zu können, spricht C._____s Wunsch nicht gegen die erstinstanzliche Regelung der Betreuungswochenenden. Der Berufungsantrag 1 ist abzuweisen.

E. 3.2

Betreuung am Donnerstagabend

- 22 -

E. 3.2.1

Die Vorinstanz hielt die von der Beklagten geäusserten Bedenken, dass Besuche an einem Abend unter der Woche für C._____ zu ermüdend seien, für rein subjektiv. Dass C._____ am Donnerstag nach dem Betreuungsabend beim Kläger müder sei als üblich, sei indessen plausibel und nachvollziehbar. Nach Darstellung des Klägers nutze C._____ die Fahrt von Zürich nach I._____, um sich zu erholen und zur Ruhe zu kommen. C._____ sei offenbar vielseitig interessiert und gehe verschiedenen Hobbys nach – Flötenunterricht, zwei Tanzkurse sowie die ... Schule –, was zeige, dass sie über genügend Energie verfüge. Auch wenn der zwischen zwei Betreuungswochenenden liegende Kontaktunterbruch aufgrund von C._____s Alter – im Unterschied zum Eheschutzverfahren – von ihr nicht mehr als "ewig" lange wahrgenommen werde und mit Telefonaten und Videotelefonie überbrückt werden könnte, benötige sie weniger Schlaf und Erholung als früher. Nicht nachvollziehbar sei, dass C._____ erst um 21.30 oder 21.45 Uhr ins Bett komme, wenn sie um 19.15 Uhr zu Hause ankomme. Trotz des entgegenstehenden Willens von C._____ hielt die Vorinstanz einen Betreuungsabend unter der Woche für sie nach wie vor für wertvoll und als dem Kindeswohl dienlich. Der Donnerstag scheine weiterhin der geeignete Wochentag zu sein, wobei es den Parteien selbstverständlich frei stehe, die Betreuung im gegenseitigen Einverständnis auf einen anderen Wochentag zu verlegen, wenn dies C._____s Bedürfnissen und Wünschen, insbesondere aufgrund ihrer Hobbys, entspreche. Mit Bezug auf die Dauer der Betreuung setzte sich die Vorinstanz mit den von den Parteien vertretenen unterschiedlichen Standpunkten auseinander und erwog, mit dem Kläger sei davon auszugehen, dass bei einer Ankunftszeit um 19.00 Uhr mit einer Reisezeit (Zürich-I._____) von bis zu 60 Minuten zu rechnen sei, während die Reise bei einer Ankunftszeit um 20.00 Uhr nur maximal 40 Minuten dauere. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern es C._____s Wohl schade, wenn sie einmal pro Woche nicht wie üblich zwischen 20.00 und 20.30 Uhr ins Bett

gehe, sondern später. Zudem werde ihr Schlafbedürfnis mit zunehmendem Alter abnehmen und sie brauche weniger Zeit, um zu Hause in I._____ "anzukommen" und einschlafen zu können. Schliesslich würden die Betreuungsabende weniger hektisch verlaufen, wenn sie mehr Zeit in der Wohnung des Klägers und zum Abendessen habe. Entsprechend verpflichtete die Vorinstanz den Kläger, C._____ am Donnerstag-

- 23 - abend spätestens um 20.00 Uhr nach Hause zur Beklagten zu bringen (act. 120 S. 27 f.).

E. 3.2.2

Die Beklagte macht geltend, die Vorinstanz habe den von C._____ geäusserten Kindeswillen nicht respektiert. Auch wenn fortan am Donnerstag keine Besuchsabende stattfänden bzw. nur noch jeden zweiten Donnerstag, wäre ein angemessener Kontakt im Sinne von Art. 273 ZGB gewährleistet. C._____ pflege zahlreiche Hobbys, was der Kläger zu unterstützen scheine. Es sei für sie nicht nachvollziehbar, weshalb er nicht auf den Donnerstagabend verzichte, zumal er eingeräumt habe, dass C._____ im Sommer 2022 zwei Mal geäussert habe, dass sie am Donnerstagabend nicht zu ihm kommen möchte. Mit der Begründung, C._____ verbringe auf der Fahrt von I._____ nach Zürich sogenannte "quality time" mit dem Kläger, übersehe die Vorinstanz, dass C._____ diese "quality time", nämlich die ungeteilte Aufmerksamkeit, auch jeden zweiten Freitag habe. C._____ habe anlässlich der Kinderanhörung ausgesagt, dass sie den Kläger nicht vermisse, wenn sie ihn bloss alle vierzehn Tage sehe, solange sie wisse, dass es ihm gut gehe. Ein Bedürfnis nach Besuchsabenden unter der Woche habe sie nicht. Die Planung der Wochenenden könnte auch im Rahmen eines Face-time-Kontaktes am Donnerstagabend erfolgen, falls es etwas zu diskutieren oder zu planen gebe. An den Besuchswochenenden und in den Ferien könne C._____ das Familienleben beim Kläger "mit allem Drum und Dran" genügend miterleben und ihre Rolle als ältere Schwester ausüben, weshalb die von der Vorinstanz angeführten Gründe es nicht rechtfertigten, vom klar geäusserten Kindeswillen abzuweichen. Auch der Kläger habe seine Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von C._____ angepasst und sich damit einverstanden erklärt, dass die Kontakte nur noch an den Donnerstagabenden ungerader Kalenderwochen stattfänden. Die Vorinstanz müsse sich an, C._____s Bedürfnisse besser zu kennen als die Eltern, was nicht angehe. Die Äusserungen von C._____, wonach sie diese Besuchsabende stressig finde, seien ernst zu nehmen. C._____ habe nicht den Mut, den Kläger zu bitten, auf die Besuchsabende zu verzichten, da sie ihn nicht enttäuschen oder verletzen möchte. Es sei aber jeweils eine Erleichterung, wenn die Besuchsabende ausfielen. C._____ sei über die Regelung im Scheidungsurteil sehr bestürzt gewesen, da sie erhofft habe, dass die Richterin ihre

- 24 - Wünsche ernst nähme. Als sie erfahren habe, dass sie weiterhin jeden Donnerstagabend zu ihrem Vater nach Zürich reise und der Kontakt zu ihm insgesamt ausgedehnt werde, habe sie heftig zu weinen begonnen. Auch in der Folgewoche habe sie in der Tagesschule weinen müssen und sich einer Hortnerin anvertraut. Sie (die Beklagte) habe darauf die Klassenlehrer informiert, dass C._____ wegen des Urteils eine schwere Zeit durchmache. In der Zwischenzeit habe sie sich beruhigt, auch wenn sie nach wie vor nicht damit einverstanden sei und nicht nachvollziehen könne, weshalb ihr klar geäussertes Wunsch nicht berücksichtigt worden sei (act. 117 S. 9 ff.). Mit Bezug auf die zeitliche Ausdehnung der Donnerstagsbesuche macht die Beklagte geltend, entgegen der Vorinstanz werde der Betreuungsabend nicht weniger hektisch, wenn die Betreuungszeit um 30 Minuten verlängert werde. Die Hektik entstehe dadurch, dass C._____ zwei Mal eine halbe

Stunde mit dem Kläger von I._____ nach Zürich und zurück fahre, was sie derzeit als nervig und unnütz empfinde. Wie sie in der Parteibefragung ausgeführt habe, wolle der Kläger C._____ um 19.15 Uhr nach Hause bringen, je nach Stau werde es später, weshalb zumindest an der bisherigen Regelung festzuhalten sei. Wenn der Kläger C._____ erst um 20.00 Uhr nach Hause bringen dürfe und sich verspäte, sei es definitiv zu spät (a.a.O. S. 13).

E. 3.2.3

Der Kläger sieht in der erstinstanzlich geregelten Betreuungsregelung eine massvolle Erweiterung der bisherigen Betreuung unter Beachtung aller relevanten Umstände. Die Beklagte bringe durchgehend Argumente vor, die sie schon im Eheschutzverfahren vorgebracht habe und seither unablässig wiederhole. Neu sei einzig die Rüge, die Vorinstanz habe sich über den von C._____ in der Kinderanhörung geäusserten Wunsch hinweggesetzt. Der vom Kind geäusserte Wille sei beim Entscheid über den persönlichen Verkehr aber nur ein Kriterium unter mehreren. Die Vorinstanz habe über ausserordentlich gründliche Kenntnisse des Sachverhalts sowie über persönliche Eindrücke der Parteien und des Kindes verfügt. Sie habe ihrem Entscheid nirgends aktenwidrige Tatsachen zugrunde gelegt und die Standpunkte der Parteien sorgfältig gegeneinander abgewogen. Gestützt darauf habe sie in Übereinstimmung mit Lehre und Rechtspraxis eine Betreuungsregelung getroffen, die dem Kindeswohl und den Bedürfnissen von C._____ optimal entspreche (act. 127 S. 5).

- 25 -

E. 3.2.4

Wie erwähnt ist der Kindeswille nur ein Kriterium für den Entscheid über den persönlichen Verkehr. C._____ sagte anlässlich der Kinderanhörung, sie wolle am Donnerstag nicht mehr zum Vater gehen, das finde sie "nicht so cool". Sie würden auf der Fahrt von I._____ nach Zürich ihre beiden Halbschwestern in der Krippe abholen, danach kurz zu Abend essen und dann schon wieder nach I._____ fahren. Dies sei nervig und nütze gar nichts. Auch könne sie die Autofahrt nicht wirklich zum Reden nutzen, da sie dann müde von der Schule sei. Sie wisse nicht genau, wann sie wieder zu Hause in I._____ sei, sie gehe jedoch später ins Bett als sonst und sei am nächsten Tag nicht so fit (act. 85 S. 3). Aus diesen Äusserungen geht zwar klar hervor, dass C._____ die Besuche beim Vater am Donnerstagabend anstrengend findet. Sie findet sie "nervig" und unnütz. Sie sagte aber nicht, dass sie wegen der Besuche am Donnerstag etwa ihre Hausaufgaben nicht machen oder ein ihr wichtiges Hobby nicht ausüben könne. Die Vorinstanz hielt denn auch zutreffend fest, die Besuche am Donnerstagabend seien für C._____ eine wichtige Gelegenheit, zusammen mit dem Vater im Alltag wertvolle Zeit zu verbringen (act. 120 S. 25 f.). Entgegen der Klägerin ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz trotz des entgegenstehenden Willens von C._____ einen Betreuungsabend unter der Woche als dem Kindeswohl dienlich erachtete. Ein solcher kann nicht durch einen Facetime-Kontakt ersetzt werden. Auch wenn der von der Klägerin ins Feld geführte Wunsch C._____, Zeit mit ihren Freundinnen zu verbringen, nachvollziehbar ist, ist nicht einzusehen, weshalb diese Kontakte ausgerechnet am Donnerstag nach Schulschluss stattfinden sollen und nicht an einem anderen Wochentag. Bekanntlich nimmt bei Kindern zwischen 10 und 12 Jahren die Bedeutung der sog. Peergroup zu, während sie sich nach und nach von den Eltern lösen. Diese Entwicklung ist bei der Besuchsregelung unter der Woche sicherlich im Auge zu

behalten. C._____ wird in diesen Ta- gen neun Jahre alt. Die Bedeutung des Kontaktes zu gleichaltrigen Kindern ist in diesem Alter zwar wichtig, spricht aber nicht gegen wöchentliche Besuche am Donnerstagabend beim Vater. Die von der Vorinstanz getroffene Regelung er- scheint durchaus angemessen. Bereits heute ist indessen zu berücksichtigen, dass häufige Betreuungswechsel (bei alternierender Betreuung oder Besuchskon- takten unter der Woche) für Kinder um das 12. Altersjahr als belastend empfün-

- 26 - den werden und dannzumal ein gerichtsbliches Besuchsrecht (jedes zweite Wo- chenende) im Hinblick auf die Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehung und die Entwicklung des Kindes regelmässig die geeignetste Kontaktregelung darstellt, zumal gemäss der aktuellen Studienlage das Betreuungsmodell bzw. die Häufig- keit der Kontakte für die Entwicklung eines Kindes weniger bedeutend ist, als die Qualität der Beziehung und Bindung zu den Eltern. In diesem Sinne sind die Kon- takte zwischen C._____ und dem Vater am Donnerstag bis zum 12. Altersjahr von C._____, mithin bis Juni 2026, zu befristen. Im Übrigen ist der Berufungsantrag 2 abzuweisen.

E. 3.2.5

Die Beklagte beantragt im Eventualpunkt, die Besuchskontakte unter der Woche seien auf jeden zweiten Donnerstagabend bis spätestens 19.30 Uhr zu reduzieren. Sie macht geltend, der Kläger habe seine Anträge anlässlich der Ver- handlung vom 13. September 2022 in Nachachtung von C.____s Wünschen an- gepasst und sich damit einverstanden erklärt, dass die Donnerstagabende nur noch alle vierzehn Tage in ungeraden Kalenderwochen stattfinden sollten. Die Beklagte ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, es gehe nicht an, dass sich die Vorinstanz anmasse, die Bedürfnisse von C._____ besser zu kennen als ihre Eltern (act. 117 S. 11).

E. 3.2.6

Wie bereits erwähnt regelte die Vorinstanz den Kontakt zwischen C._____ und dem Kläger unter der Woche in Würdigung sämtlicher Lebensumstände unter Einbezug des Kindeswohls. Der anwaltlich vertretenen Beklagten dürfte bekannt sein, dass das Gericht in Kinderbelangen nicht an die Parteianträge gebunden ist (Art. 296 Abs. 3 ZPO). Entgegen der Darstellung der Beklagten (act. 117 S. 11) setzte sich die Vorinstanz einlässlich mit C.____s Willen auseinander und brach- te damit zum Ausdruck, dass sie deren Äusserungen ernst nimmt. Dass der Ent- scheid anders ausfiel, als von C._____ gewünscht, hat damit zu tun, dass Kinder in C.____s Alter die Tragweite ihrer Entscheidungen noch nicht abschätzen kön- nen und insbesondere nicht wissen, dass Erfahrungen in Alltagssituation mit bei- den Eltern eine wichtige Vertrauensgrundlage für das spätere Leben bilden. Mit Bezug auf die von der Beklagten angesprochene Haltung des Klägers anlässlich der Verhandlung vom 13. September 2022, als dieser mit einer Besuchsregelung

- 27 - jeden zweiten Donnerstag einverstanden gewesen sei, ist Folgendes festzuhal- ten: Die von der Vorinstanz getroffene Kontaktregelung gilt im Streitfall bzw. wenn sich die Eltern – unter Einbezug des Kindes – nicht anderweitig verständigen können. Die Vorinstanz hielt denn auch ausdrücklich fest, dass die Parteien nach gegenseitiger Absprache und unter Rücksichtnahme auf die Interessen von C._____ von den getroffenen Regelungen abweichen könnten; es brauche aber das ausdrückliche Einverständnis der Parteien (act. 120 S. 33).

E. 3.2.7

Weiter möchte die Beklagte, dass C._____ vom Kläger am Donnerstag- abend spätestens um 19.30 Uhr (verpflegt) nach Hause gebracht wird, nach Mög- lichkeit bereits um 19.15 Uhr. Auch in diesem Punkt unterzog die Vorinstanz die von der Beklagten angeführten Argumente einer eingehenden Prüfung. Zu Recht berücksichtigte sie das Verkehrsaufkommen auf der Strecke Zürich – I._____, die um einen Drittel verkürzte Fahrzeit sowie die bessere Planbarkeit bei einer Rück- fahrt um ca. 19.20 Uhr (act. 120 S. 27). Auch C.____s Ruhe- und Schlafbedürf- nis bezog die Vorinstanz mit ein. Es ist nicht zu beanstanden, dass sie es für ver- tretbar hielt, wenn die übliche Bettzeit um 20.00 bis 20.30 Uhr am Donnerstag nicht eingehalten werden könne und C._____ etwas später einschlafe (act. 120 S. 28). Auf die Überlegungen der Vorinstanz geht die Beklagte nicht näher ein und vermag daher auch im Berufungsverfahren mit ihrem Standpunkt nicht durchzu- dringen. Entsprechend ist auch der Berufungsantrag 3 abzuweisen.

E. 3.3

Betreuung an Weihnachten und Neujahr

E. 3.3.1

Zur Regelung der Betreuung an den Feiertagen hielt die Vorinstanz einlei- tend fest, Sinn der bisherigen, üblichen Regelung sei es, dass C._____ jedes Jahr mit beiden Elternteilen und deren Familien Weihnachten und Neujahr feiern kön- ne. Dies habe jedoch zur Folge, dass die Eltern über die Weihnachtstage nicht mit C._____ verreisen oder ihre entfernt lebenden Familien besuchen könnten. Die aktuelle Regelung verunmögliche insbesondere, dass C._____ Weihnachten bei ihren Grosseltern – die alle im Norden Deutschlands wohnten – feiern könne. Dem Argument der Beklagten, sie wolle weiterhin während der Weihnachtsferien mit C._____ ihre Eltern in E._____ besuchen, hielt die Vorinstanz entgegen, dass sie auch unter der geltenden Regelung nicht länger als 6 Tage verreisen könne,

- 28 - da der Kläger und C._____ das Recht hätten, sich am 26. Dezember und am 2. Januar zu sehen. Aufgrund der familiären Verhältnisse wie auch aufgrund der Be- dingungen am Arbeitsplatz erscheine deshalb der Vorschlag des Klägers sinnvoll, weshalb dieser berechtigt zu erklären sei, C._____ in den geraden Kalenderjah- ren vom 24. Dezember, 14.00 Uhr, bis 27. Dezember, 19.00 Uhr, und in ungera- den Kalenderjahren am 23. Dezember, 9.00 Uhr bis 24. Dezember, 14.00 Uhr, und vom 30. Dezember, 14.00 Uhr, bis 2. Januar, 19.00 Uhr, zu betreuen (act. 120 S. 29 f.). Da es wichtig sei, dass C._____ Weihnachten mit beiden Eltern ver- bringen könne, habe die Regelung für Weihnachten und Neujahr allfälligen Feri- erwünschen der Eltern über die Weihnachtstage wie auch der "normalen" Wo- chenendregelung vorzugehen (act. 120 S. 31).

E. 3.3.2

Die Beklagte macht geltend, die von der Vorinstanz getroffene Regelung sei aufgrund der konkreten Umstände der Parteien – mit Blick auf die familiären Verhältnisse und die Arbeitsverhältnisse – nicht vorteilhaft. Es sei für C._____ ausreichend, wenn sie die Weihnachtstage vom 24. Dezember um 14.00 Uhr bis am 26. Dezember um 19.00 Uhr oder vom 23. Dezember um 9.00 Uhr bis 24. De- zember um 14.00 Uhr beim Kläger verbringen könne. Für C._____ stehe im Vor- dergrund, dass sie weiterhin ihre Weihnachtsferien möglichst ausgedehnt bei ih- ren Grosseltern in E._____ verbringen könne. Ein Ferienbesuchsrecht über Neu- jahr liege nicht im Interesse von C._____ und sei für sie nicht wichtig. Sie (die Be- klagte) sei aber dennoch damit einverstanden, dem Kläger jährlich ein

Besuchsrecht vom 2. Januar 9.00 Uhr bis zum 4. Januar 19.00 Uhr bzw. bei Schulbeginn am 4. Januar bis 3. Januar 19.00 Uhr einzuräumen (act. 117 S. 6, 13 f.).

E. 3.3.3

Der Kläger geht nicht explizit auf die von der Beklagten kritisierte Regelung der Weihnachtstage ein. Die von ihm unter E. 3.2.3 wiedergegebenen Argumente beziehen sich auf sämtliche Beanstandungen der Beklagten hinsichtlich der erstinstanzlichen Kontaktregelung.

E. 3.3.4

Wenn die Beklagte geltend macht, die bisherige Feiertagsregelung an Weihnachten sei für C._____ ausreichend bzw. für C._____ stünden weiterhin möglichst ausgedehnte Weihnachtsferien bei ihren Grosseltern in E._____ im Vordergrund, so gibt sie damit ihre persönliche Präferenz wieder. Jedenfalls geht

- 29 - sie mit ihrer Argumentation nicht auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanz ein und vermag diese damit nicht zu entkräften. Die Vorinstanz traf unter Berücksichtigung der beruflichen und familiären Verhältnisse eine angemessene Regelung, die es C._____ ermöglichen soll, auch mit ihren Grosseltern väterlicherseits Weihnachten zu feiern. Die Beklagte bringt dagegen keine stichhaltigen Gründe vor, weshalb auch der Berufungsantrag 5 abzuweisen ist.

E. 3.4

Kaskadenregelung; Vorrang der Feiertagsregelung

E. 3.4.1

Die Vorinstanz erwog, wie die Beklagte selber ausführe, sei es wichtig, dass C._____ Weihnachten mit beiden Eltern verbringen könne. Nur wenn die Regelung für Weihnachten und Neujahr allfälligen Ferienwünschen der Eltern und der "normalen" Wochenendregelung vorgehe, sei sichergestellt, dass C._____ mit beiden Eltern Weihnachten verbringen könne (act. 120 S. 31).

E. 3.4.2

Bezüglich der Kaskadenordnung bringt die Beklagte vor, üblicherweise gingen die Ferien allfälligen Feiertagen und Wochenendregelungen vor. C._____ könnte auch dann in Zukunft mit beiden Eltern Weihnachten feiern und jedes zweite Jahr eine Ferienwoche über Weihnachten/Neujahr mit dem Kläger verbringen. Dies berücksichtige auch den Umstand, dass der Kläger über Weihnachten oder über Neujahr jeweils eine Woche Dienst leisten müsse. Entgegen der Vorinstanz sei es nicht üblich, dass in den Spitälern über Weihnachten/Neujahr eine ganze Woche Dienst geleistet werden müsse. Vielmehr sei es – wie im Kantonsspital I._____ – üblich, dass tageweise Dienst geleistet werden müsse. Deshalb sei es für sie nie ein Problem gewesen, die Weihnachtstage mit C._____ zu verbringen. Dasselbe gelte offensichtlich auch für den Kläger, der seit der Trennung jedes Jahr habe Weihnachten mit C._____ feiern können (act. 117 S. 14 f.).

E. 3.4.3

Es ist nicht klar, worauf die Beklagte mit ihrer Argumentation hinaus will. Jedenfalls ist nicht nachvollziehbar, weshalb die von der Vorinstanz unter Berücksichtigung der familiären und beruflichen Situation beider Eltern getroffene Feiertagsregelung durch den Bezug von Ferien torpediert werden und den Interessen von C._____ entgegenstehen soll.

Die Beklagte legt auch nicht dar, weshalb die getroffene Kaskadenregelung unter den gegebenen Umständen nicht angemessen sein soll. Vielmehr scheint es ihr um ihre eigenen Bedürfnisse und Befindlichkeiten zu gehen. Darum geht es bei der Regelung des Feiertagsbesuchsrechts aber nicht. Die von der Vorinstanz getroffene Regelung erweist sich als angemessen und es drängt sich keine Korrektur auf. Auch der Berufungsantrag 4 ist deshalb abzuweisen.

E. 3.5

Betreuung an Ostern, Pfingsten und Auffahrt

E. 3.5.1

Analog zur Regelung der Betreuungswochenende hielt es die Vorinstanz im Interesse von C._____ für sachgerecht, dass die Betreuungszeit des Klägers über die Oster- und Pfingstfeiertage bereits um 18.00 Uhr des Vortages – am Gründonnerstag bzw. am Pfingstfreitag – beginne. Die Beklagte habe nichts vorgebracht, das gegen eine zusätzliche Übernachtung beim Kläger spreche. Auch widerspreche es dem Kindeswohl nicht, wenn C._____ bereits am Mittwochabend vor Auffahrt ab 18.00 Uhr vom Kläger betreut werde, wenn sein Betreuungswochenende auf das auf Auffahrt folgende Wochenende falle (act. 120 S. 31 f.).

E. 3.5.2

Die Beklagte hält eine Ausdehnung der Betreuung durch den Kläger an Ostern, Pfingsten und Auffahrt nicht für adäquat. C._____ besuche am Mittwochnachmittag jeweils von 16.10 Uhr bis 18.10 Uhr die ... Schule. Der Beginn des Besuchsrechts am Mittwochabend vor Auffahrt um 18.00 Uhr sei deshalb nicht sinnvoll und nicht umsetzbar und bedeute für C._____ zusätzlichen Stress. Zudem sei nicht erstellt, dass der Kläger über Auffahrt einen Brückentag beziehen und C._____ persönlich betreuen könne. Zum Beginn des Besuchsrecht am Gründonnerstag um 18.00 Uhr macht die Beklagte geltend, auch wenn zwei zusätzliche Übernachtungen nicht gegen das Kindeswohl sprächen, müsse nicht zwingend eine Ausdehnung des Kontaktes im Sinne der getroffenen Anordnung stattfinden, stelle doch die bisherigen Feiertagsregelung einen angemessenen Kontakt von C._____ mit dem Kläger sicher. Weiter ist die Beklagte der Auffassung, die bisherige Feiertagsregelung an Ostern und Pfingsten solle beibehalten werden, so dass der Kläger C._____ in den Jahren mit gerader Jahreszahl über die Osterfeiertage und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl über die Pfingstfeiertage betreue. Die bisher gehandhabte Regelung der Oster- und Pfingstfeiertage entspreche den familiären und beruflichen Verhältnissen der Parteien bes-

- 31 - ser, insbesondere sei die Planbarkeit der Oster- und Pfingstfeiertage klar geregelt und gewährleistet, dass beide Eltern paritätisch Ostern oder Pfingsten mit C._____ verbringen könnten. Die von der Vorinstanz getroffene Regelung sei willkürlich. Sie habe die Osterfeiertage im Jahr 2023 mit C._____ bereits geplant. Gemäss Regelung im Scheidungsurteil würde C._____ Ostern zweimal hintereinander beim Kläger verbringen, was nicht in ihrem Sinn sei (act. 117 S. 6, 15 f.).

E. 3.5.3

Es mag sein, dass die zusätzliche Übernachtung vor den Feiertagen Auffahrt, Ostern und Pfingsten zum Ausfall bestimmter Hobbys oder der ... Schule führen. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb es nicht mit dem Kindeswohl vereinbar sein soll, wenn C._____ an

diesen Tagen nicht das sonst übliche Programm absolviert. Die genannten Feiertage werden häufig mit Kurzferien verbunden, weshalb die Ausdehnung der Betreuung sinnvoll und praktikabel ist. Inwiefern dadurch zusätzlicher Stress für C._____ entstehen soll, vermag die Beklagte nicht nachvollziehbar zu erklären. Die Beklagte vermag auch nicht zu erklären, inwiefern die bisherige Regelung mit den familiären und beruflichen Verhältnissen der Parteien besser zu vereinbaren bzw. besser planbar sei. Was die Planbarkeit angeht, so stehen die Daten der Feiertage über ein Jahrzehnt im Voraus fest und mit einem Blick in den Kalender ist sofort klar, ob sie auf eine gerade oder ungerade Kalenderwoche fallen. Ein Vorteil der von der Vorinstanz getroffenen Regelung ist sodann, dass der alternierende Betreuungsrhythmus dadurch nicht unterbrochen wird, was die Planbarkeit gerade erhöht und nicht reduziert. Dass C._____ mit der Umstellung auf den neuen Modus Ostern und/oder Pfingsten in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mit dem gleichen Elternteil verbringt, ist dabei hinzunehmen und tangiert das Kindeswohl nicht im Geringsten. Die angefochtene Regelung ist auf Dauer angelegt, weshalb gewisse mit der Umstellung einhergehende Unregelmässigkeiten nicht ins Gewicht fallen. In der Zwischenzeit sind die Osterfeiertage 2023 bereits verstrichen; auf die diesbezügliche Argumentation der Beklagten ist daher nicht mehr einzugehen. Aufgrund des Gesagten sind die Berufungsanträge 6 und 7 abzuweisen.

- 32 -

E. 4

Kinderunterhalt

E. 4.1

Die Vorinstanz wies einleitend auf die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Methodik und den Grundsätzen der Unterhaltsberechnung hin. Sie ging von einem Einkommen des Klägers von monatlich Fr. 30'820.– und von einem solchen der Beklagten von monatlich Fr. 6'616.– (je inkl. Anteil 13. Monatslohn und Bonus bzw. Leistungsprämie, Pikett etc.) bei einem 50 % Pensum aus und stellte angesichts der überdurchschnittlichen Verhältnisse auf den gebührenden Bedarf ab. Im Eheschutzverfahren sei der gebührende Bedarf der Beklagten, welcher die Obergrenze allfälliger nachehelicher Unterhaltsbeiträge bilde, festgelegt worden. Der gebührende Bedarf der Beklagten und von C._____ betrage gemäss dem Eheschutzentscheid Fr. 14'635.–. Zu entscheiden sei, wie der Freibetragsanteil der Beklagten und C._____, welcher im Eheschutzverfahren verbindlich auf 45 % bzw. auf Fr. 2'855.– festgelegt worden sei, zwischen ihr und C._____ aufzuteilen sei. Eine Aufteilung nach grossen und kleinen Köpfen, mithin Fr. 1'903.– für die Beklagte und Fr. 952.– für C._____, erscheine angemessen. Der "Überschussdeckel" der Beklagten betrage rund Fr. 1'900.– und nicht Fr. 3'860.– wie von der Beklagten behauptet. Verschiedene Positionen, die im Eheschutzurteil im Bedarf berücksichtigt worden seien, könnten gemäss aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung allerdings nicht mehr im Bedarf berücksichtigt werden, sondern seien aus dem Überschussanteil zu finanzieren. Dies betreffe die Positionen 3. Säule im Betrag von Fr. 564.–, Ferien im Betrag von Fr. 1'000.– und diverse Versicherungen im Betrag von Fr. 390.75, so dass sich der Überschussanteil der Beklagten auf Fr. 3'855.– erhöhe. Grundsätzlich wären die Kosten für ein Auto ebenfalls aus dem Überschuss zu finanzieren, es erscheine unter den vorliegenden Umständen aber angemessen, diese im Bedarf zu berücksichtigen. Somit ergebe sich der gebührende Bedarf der Beklagten aus den Positionen

des familienrechtlichen Existenzminimums (inkl. Autokosten) zuzüglich Überschussanteil von Fr. 3'855.–, wobei Veränderungen bei einzelnen Positionen (z.B. Erhöhung der Krankenkassenprämien) zu berücksichtigen seien. In der Folge berechnete die Vorinstanz die familienrechtlichen Existenzminima der Beklagten und von C._____ auf rund Fr. 6'800.– bzw. Fr. 3'492.–, diejenigen des Klägers und seiner Töchter F._____ und G._____ auf rund Fr. 9'136.– bzw. je Fr. 3'875.–.

- 33 - Den Überschussanteil von C._____ legte die Vorinstanz – ausgehend von einem Überschuss des Klägers von Fr. 7'000.– – auf Fr. 1'300.– fest, was unter Anrechnung der Kinderzulagen einen Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. 4'600.– ergab. Bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrages nach der Volljährigkeit von C._____ ging die Vorinstanz von einem Bedarf von rund Fr. 3'026.– aus. Sie hielt es für gerechtfertigt, den Kläger ab der Volljährigkeit von C._____ zu drei Vierteln am Unterhalt zu beteiligen, was zu einem Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'270.– führte (act. 120 S. 46-52).

E. 4.2

Kinderunterhaltsbeiträge bis 30. Juni 2032

E. 4.2.1

Die Beklagte rügt zunächst, die Vorinstanz sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass der Kläger vollständig für den Barunterhalt seiner Töchter F._____ und G._____ aufkommen müsse, obwohl sie ausgeführt habe, dass seine Partnerin am J._____ in leitender Position vermutlich zu einem hohen Beschäftigungsgrad von 80 % tätig sei. F._____ und G._____ würden an fünf Tagen pro Woche zu mindestens fünf Stunden fremdbetreut, so dass davon auszugehen sei, dass sich ihre Mutter zumindest zur Hälfte an ihrem Barunterhalt beteilige, was auch der Kläger in der Klageschrift so ausgeführt habe. Unter diesen Umständen resultiere ein wesentlich höherer Überschussanteil des Klägers, an dem C._____ mindestens zu einem Fünftel partizipieren könne (act. 117 S. 6 f., S. 18 f.).

E. 4.2.2

Der Kläger macht geltend, C._____ solle am insgesamt höheren Standard der Familie teilhaben und es solle ihr im Vergleich zu ihren Halbschwestern F._____ und G._____ an nichts fehlen. Bei den finanziell überdurchschnittlich guten Verhältnissen sei der rechnerische Überschussanteil von C._____ indessen zu begrenzen. Auch für F._____ und G._____ werde nicht mehr Geld ausgegeben, als sie sinnvollerweise benötigten. Hinsichtlich der in Zukunft liegenden Bedarfspositionen habe er im bisherigen Verfahren auf die "Scheingenaugigkeit" hingewiesen, für ihn komme es auf den Gesamtbetrag an, welcher der Beklagten und C._____ zur Verfügung stehen müsse, damit sie den gemeinsamen Lebensstandard fortsetzen könnten. Es sei Aufgabe des Gerichts, diesen Betrag grosszügig, aber realistisch zu bestimmen. Bei einem Jahresbudget von Fr. 185'000.–

- 34 - seien der Unterhalt der Beklagten und die Bedürfnisse von C._____ gebührend und grosszügig gedeckt. Er bemängle einzelne Annahmen und Berechnungen der Vorinstanz, doch änderten die von der Beklagten verlangten Anpassungen nichts daran, dass sie ihre gewohnte Lebensführung problemlos fortsetzen könne. Ausserdem habe er davon abgesehen, von ihr eine stärkere Ausschöpfung ihrer Erwerbstätigkeit zu verlangen, obwohl C._____ an fünf Wochentagen eine Tageschule mit Betreuungsangebot von 7 bis 19 Uhr besuche (act. 127 S. 6 ff.).

E. 4.2.3

Die Bemessung des elterlichen Unterhaltsbeitrages richtet sich nach Art. 285 ZGB. Gemäss der Rechtsprechung ergibt sich aus dieser Bestimmung, dass alle minderjährigen Kinder eines Unterhaltspflichtigen im Verhältnis zu ihren objektiven Bedürfnissen finanziell gleich zu behandeln sind. Das Bundesgericht hat an seinem Grundsatz, wonach dem Unterhaltsschuldner (nur, aber immerhin) sein eigenes Existenzminimum zu belassen ist, auch unter neuem Recht festgehalten und erneut betont, dass bei der Ermittlung des Existenzminimums des Unterhaltsschuldners weder kinderbezogene Positionen der im gleichen Haushalt wohnenden Kinder oder allfällige Unterhaltsbeiträge noch diejenigen Positionen einbezogen werden dürfen, welche den Ehegatten betreffen und für die der Unterhaltsschuldner allenfalls nach den in Art. 163 ff. ZGB enthaltenen Vorschriften aufzukommen habe (BGE 144 III 502 E. 6.5). Demnach ist einem in einer (neuen) Partnerschaft lebenden Unterhaltsschuldner die Hälfte des Grundbetrages für einen verheirateten Schuldner und der ihn betreffende Wohnkostenanteil anzurechnen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind insbesondere die Bedarfspositionen der neuen Lebenspartnerin bei der Berechnung der Kinderunterhaltsbeiträge nicht zu berücksichtigen. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die im gleichen Haushalt lebende Lebenspartnerin arbeitet bzw. ob sie objektiv einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte und in welchem Umfang sie sich an den Kosten des Haushaltes tatsächlich beteiligt (BGE 144 III 502 E. 6.6; BGE 138 III 97 E. 2.3.2 und 2.3.3). Eine Ausnahme davon gilt in folgender Konstellation: Ist der Unterhaltsschuldner eine neue Ehe eingegangen und reicht sein Einkommen nicht aus, um das betriebsrechtliche Existenzminimum aller minderjährigen unterhaltsberechtigten Kinder zu decken, kann die zweite Ehefrau gestützt auf Art. 278 Abs. 2 ZGB und Art. 159 Abs. 3 ZGB angehalten sein, einen überproportionalen Beitrag zu leisten bzw. ihre Erwerbstätigkeit auszudehnen (BGE 5A_352/2010 vom 29. Oktober 2010 E. 6.2.2).

E. 4.2.4

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend festzuhalten, dass der Kläger über genügend Mittel verfügt, um den Unterhalt der drei minderjährigen Kinder zu decken. Das Einkommen der Lebenspartnerin des Klägers ist für die Unterhaltspflicht des Klägers gegenüber C._____ nicht anzurechnen.

E. 4.2.5

Gegenüber den im gleichen Haushalt lebenden, gemeinsamen Töchtern, F._____, geb. tt.mm.2017, und G._____, geb. tt.mm.2019 ist die Lebenspartnerin des Klägers indessen nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtig. Die Vorinstanz hat sich weder mit den Einkommensverhältnissen noch mit den Bedarfswerten der Lebenspartnerin des Klägers auseinandergesetzt, was aufgrund der Untersuchungsmaxime angezeigt gewesen wäre. Grundsätzlich hätte sich die Lebenspartnerin des Klägers nach Abzug ihrer eigenen Lebenshaltungskosten mit einem angemessenen Betrag an den Barbedarfen ihrer Töchter zu beteiligen. Die Beklagte weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass der Kläger in der Klagebegründung in seinem Bedarf nur die Hälfte der Barbedarfe der beiden Töchter anrechnete (act. 117 S. 19 mit Hinweis auf act. 34 S. 14). Obwohl die Parteien im weiteren Verlauf des Verfahrens keine davon abweichenden Darstellungen zur Beteiligung der Lebenspartnerin an den Barbedarfen von F._____ und G._____ vorbrachten (act. 43 S. 19, act. 54 S. 12, act. 62 S. 14) und sich der Kläger auch im

Berufungsverfahren nicht dazu äussert, kann im Anwendungsbereich der Untersuchungsmaxime nicht unbesehen auf die Behauptungen der Parteien abgestellt werden, zumal die Untersuchungsmaxime auch zugunsten des Unterhaltsschuldners wirkt (BGE 128 III 411 E. 3.2.1). Gemäss den vom Kläger eingereichten Lohnabrechnungen seiner Lebenspartnerin (act. 18/7) ist davon auszugehen, dass diese seit November 2019 bei einem Pensum von 50 % rund Fr. 5'300.– netto pro Monat verdient. Im Rahmen der Lebenshaltungskosten sind neben dem Grundbetrag, Wohnkosten (inkl. Nebenkosten), Krankenkassenprämien, Berufsausübungskosten, Kommunikationskosten, Radio- und TV-Gebühren, Prämien für Hausrat/Haftpflichtversicherung sowie ein Steueranteil anzurechnen. Soweit im Bedarf des Klägers aufgrund der Lebensgemeinschaft mit

- 36 - der Lebenspartnerin ein hälftiger Kostenanteil berücksichtigt wurde, ist ihr ebenfalls ein entsprechender Anteil anzurechnen. Bei den Berufsausübungskosten rechtfertigen sich aufgrund des 50%-Pensums entsprechend reduzierte Kosten. Damit ist von Lebenshaltungskosten von rund Fr. 3'900.– auszugehen (Grundbetrag Fr. 850.–, Wohnkosten Fr. 1'566.70, Nebenkosten Fr. 70.–, Parkplatz Fr. 90.– Krankenkassenprämien [geschätzt] Fr. 600.–, auswärtige Verpflegung Fr. 160.–, Mobilität Fr. 350.–, Kommunikation Fr. 70.–, Radio-/TV-Gebühren Fr. 14.–, Hausrat-/Haftpflichtversicherung Fr. 20.– und Steueranteil Fr. 100.–). Angesichts der finanziellen Verhältnisse der Parteien, insbesondere auch des Einkommens des Klägers von Fr. 30'820.–, schiene es unbillig, von der Lebenspartnerin des Klägers eine Beteiligung an den Kosten des Barbedarfs der beiden Töchtern zu verlangen. Vor diesem Hintergrund scheint es weder angezeigt noch verhältnismässig, das vorliegende Verfahren zwecks Ermittlung der exakten Einkommens- und Bedarfswerte der Lebenspartnerin des Klägers an die Vorinstanz zurückzuweisen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Vorinstanz das Einkommen der Lebenspartnerin des Klägers für die Festsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge im Ergebnis zu Recht nicht berücksichtigt hat (vgl. act. 117 Rz. 7-11).

E. 4.2.6

Die Beklagte bringt weiter vor, der Kläger werde zeitnah einen deutlich höheren Überschuss generieren, da sich die Fremdbetreuungskosten für die Kinder deutlich reduzieren würden. Es sei davon auszugehen, dass sich die Fremdbetreuungskosten von F.____, die sich im ersten Kindergartenjahr befindet, bereits deutlich reduziert hätten und sich auch diejenigen von G.____ demnächst deutlich reduzieren würden. Der Kläger habe dazu weder in der Replik noch in der Parteibefragung Ausführungen gemacht und sei von der Vorderrichterin auch nicht befragt worden. Es sei jedoch offensichtlich, dass F.____ und G.____ nicht auf die Dauer Fremdbetreuungskosten von je Fr. 2'520.– haben würden (act. 117 S. 19).

E. 4.2.7

Die Vorinstanz ging in der ersten Phase von einem Überschuss des Klägers von Fr. 7'000.– bzw. ab Juli 2024 von Fr. 6'800.– aus (act. 120 S. 47 f.). Sie hielt es mit Blick auf die konkreten Verhältnisse für beide Phasen für angemessen,

- 37 - C.____ einen Überschussanteil von gut Fr. 1'300.– zuzuteilen, was etwas weniger als einen Fünftel ausmache. Mit Bezug auf die Fremdbetreuungskosten ist tatsächlich davon auszugehen, dass sich diese mit zunehmendem Alter von F.____ und G.____ reduzieren werden. Allerdings geht auch die Beklagte davon aus, dass F.____ und G.____ an fünf Tagen zu mindestens fünf Stunden fremdbetreut werden (act. 117 S.

6), so dass sich die Fremdbetreuungskosten mit dem Eintritt in den Kindergarten von F._____ vermutlich noch nicht signifikant reduzieren werden. Bis im Sommer 2026 sind die Fremdbetreuungskosten von F._____ und G._____ deshalb unverändert zu berücksichtigen. Da die Beklagte die Einkommenszahlen wie auch die familienrechtlichen Existenzminima im Übrigen nicht bestreitet und sich in Anwendung der Untersuchungsmaxime keine Korrekturen aufdrängen, ist grundsätzlich bis Sommer 2026 von folgenden Zahlen auszugehen: Kläger F._____ G._____ Beklagte C._____ Einkommen Fr. 30'000.- Fr. 200'000.- Fr. 200'000.- Fr. 6'616.00 Fr. 200.00 familienrechtliches Fr. 9'000.- Fr. 3'000.- Fr. 3'000.- Fr. 6'800.25 Fr. 3'492.15 Existenzminimum Entsprechend resultiert ein Gesamteinkommen von Fr. 38'036.-. Da der Beklagten – wie sich nachstehend zeigen wird (vgl. E. 5.4 und 5.7) – in Erhöhung des von der Vorinstanz berechneten familienrechtlichen Existenzminimums ein zusätzlicher Betrag von Fr. 100.- für Mobilität sowie ein Vorsorgeunterhalt Fr. 680.- anzurechnen sind, beträgt der Gesamtbedarf Fr. 27'958.- (Fr. 9'136.40 + Fr. 3'874.80 + Fr. 3'874.80 + Fr. 6'800.25 + Fr. 3'492.15 + Fr. 100.- + Fr. 680.-). Nach Abzug des der Beklagten zustehenden Überschussanteils von Fr. 3'855.- ist somit von einem massgebenden Überschuss des Klägers von rund Fr. 6'223.- auszugehen. Die Beklagte wendet nichts Stichhaltiges gegen den von der Vorinstanz angewendeten Überschussanteil von knapp einem Fünftel ein (act. 117 Rz. 11). Ein entsprechender Überschussanteil erscheint denn auch als angemessen, was zu einem Überschussanteil von C._____ von rund Fr. 1'200.- führt. Somit resultiert nach Abzug der Kinderzulagen ein Unterhaltsbeitrag von gerundet

- 38 - Fr. 4'500.- und damit ein höherer Kinderunterhaltsbeitrag als von der Vorinstanz berechnet.

E. 4.2.8

Die Beklagte hält es für angemessen, den Überschussanteil von C._____ ab dem 1. Juli 2026 um Fr. 600.- zu erhöhen, da sie (die Beklagte) ab 1. Juli 2026 weitestgehend für ihren eigenen Bedarf aufkommen müsse und sich der Bedarf aller drei Kinder reduzieren werde, insbesondere die Fremdbetreuungskosten für F._____ und G._____. Entsprechend sei der Unterhaltsbeitrag für C._____ ab dem 1. Juli 2026 auf Fr. 5'412.- zu erhöhen (act. 117 S. 21).

E. 4.2.9

Ab dem 12. Altersjahr von C._____ bzw. ab Juli 2026 rechnete die Vorinstanz deren Fremdbetreuungskosten nicht mehr an, wodurch sich C._____s Bedarf reduzierte. Unter Berücksichtigung von dannzumal anfallenden Auslagen für Kommunikation und Ausbildung resultierte ein Bedarf von Fr. 2'927.65. Aufgrund des deutlich höheren Überschusses des Klägers wies die Vorinstanz C._____ einen Überschussanteil von gut Fr. 1'900.- monatlich zu (act. 120 S. 48).

E. 4.2.10

Der Beklagten ist zuzustimmen, dass im Sommer 2026 nicht nur die Fremdbetreuungskosten von C._____ gänzlich wegfallen werden, sondern dass sich auch die Fremdbetreuungskosten für F._____ und G._____ reduziert haben dürften. Auch die Beklagte geht bei F._____ und G._____ von einem höheren Fremdbetreuungsanteil als bei C._____ aus (act. 117 S. 6), weshalb Fremdbetreuungskosten von rund Fr. 1'500.- monatlich pro Kind realistisch erscheinen. Dies entspricht einer Reduktion der vom Kläger für F._____ und G._____ zu tragenden Fremdbetreuungskosten von monatlich insgesamt

rund Fr. 2'000.–. Weiter reduziert sich der vom Kläger zu leistende naheheliche Unterhalt, aber nicht wie von der Beklagten ausgeführt per 1. Juli 2026, sondern per 1. September 2026 um Fr. 4'650.– (Zeitpunkt des Übertritts von C._____ in die Oberstufe; vgl. nachstehende E. 5.9). Damit resultieren folgende Einkommens- und Bedarfswahlen: Kläger F._____ G._____ Beklagte C._____ Einkommen Fr. 30 Fr. 200 Fr. 200 Fr. 10'585.60 Fr. 250.00 Fr. 9 Fr. 2 Fr. 2 Fr. 7 '580.25 Fr. 2'927.85 familienrechtliches

- 39 - Existenzminimum Unter Berücksichtigung dieser Zahlen und des Überschussanteils der Beklagten von Fr. 3'855.– wird sich der Überschuss des Klägers auf insgesamt rund Fr. 12'860.– belaufen. Dieser Überschuss ist auf den Kläger und die drei Töchtern nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen, so dass für C._____ ein Überschussanteil von gerundet Fr. 2'570.– resultiert. Ausgehend vom Bedarf von Fr. 2'927.65 erhöht sich der Unterhaltsbeitrag für C._____ folglich nach Abzug der Kinderzulagen ab 1. September 2026 auf gerundet Fr. 5'250.–. Dieser Unterhaltsbeitrag ist angesichts der sehr guten finanziellen Verhältnisse des Klägers angemessen, ohne dass sich aus erzieherischen Gründen eine Reduktion aufdrängen würde (vgl. BGE 147 III 265 E. 6.6).

E. 4.3

Unterhaltsbeitrag ab 1. Juli 2032

E. 4.3.1

Bezüglich der Unterhaltsbeiträge für C._____ nach Eintritt der Volljährigkeit kritisiert die Beklagte, dass die Vorinstanz von einem Bedarf von C._____ von lediglich Fr. 3'026.– ausgegangen sei, obschon ausserordentlich gute finanzielle Verhältnisse vorlägen. Die Vorinstanz habe zwar korrekt festgehalten, dass ab Eintritt in die Volljährigkeit der Überschussanteil von C._____ entfalle. Aufgrund der überaus guten finanziellen Verhältnisse erscheine dies vorliegend als stossend. Mit den angerechneten Ausbildungskosten im Betrag von Fr. 400.– seien lediglich Kosten für den öffentlichen Verkehr sowie die auswärtige Verpflegung abgedeckt. Allfällige Kosten für Studiengebühren, Bücher, Ausgang, Zeitschriften sowie Hobbys, Ferien etc. seien nicht berücksichtigt. In Anbetracht der äusserst guten finanziellen Verhältnisse hätte die Vorinstanz den Grundbetrag von C._____ verdoppeln müssen (act. 117 S. 17 f.).

E. 4.3.2

Die Vorinstanz wies auf die vom Bundesgericht gefällten Grundsatzentscheide zum neuen Unterhaltsrecht hin, unter anderem auch auf BGE 147 III 265. Darin äusserte sich das Bundesgericht auch zum Volljährigenunterhalt und hielt fest: "[...] dieser ist ebenfalls maximal auf das familienrechtliche Existenzminimum (einschliesslich Ausbildungskosten) begrenzt, weil sein Zweck die Ermöglichung einer angemessenen Ausbildung ist und eine fortgesetzte Teilhabe am allenfalls

- 40 - deutlich höheren Lebensstandard der Eltern bis weit ins Erwachsenenalter hinein Kinder mit langer Ausbildungszeit gegenüber solchen mit kurzer Ausbildung in einer von der Sache her nicht zu rechtfertigenden Weise bevorteilen würde." Angesichts dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Kritik der Beklagten an der Festsetzung des Volljährigenunterhalts durch die Vorinstanz unbegründet. Der Volljährigenunterhalt soll wie gesehen eine angemessene Ausbildung ermöglichen, ein darüber hinausgehender Anspruch bzw. ein Anspruch, den bisherigen Lebensstandard beizubehalten bzw. am Lebensstandard der Eltern teilzuhaben, besteht indessen nicht. Eine Verdoppelung des

Grundbetrages ist folglich nicht angezeigt. Kosten für Ausgang, Hobbys, Ferien, Zeitschriften und Bücher etc. gehören nicht zum familienrechtlichen Existenzminimum und sind deshalb bei der Festlegung des Volljährigenunterhalts nicht zu berücksichtigen. Die Vorinstanz schätzte die Ausbildungsauslagen, die durch Kosten des öffentlichen Verkehrs, Studiengebühren, Bücher etc. anfallen, auf Fr. 400.–. Dagegen erhebt die Beklagte den pauschalen Einwand, mit diesem Betrag liessen sich nur die Kosten des öffentlichen Verkehrs und diejenigen der auswärtigen Verpflegung bestreiten. Die entsprechenden Kosten im Jahr 2032 lassen sich heute nicht zuverlässig abschätzen, zumal die Studienrichtung bzw. die weiterführende Ausbildung und die entsprechende Ausbildungsstätte nicht bekannt sind. Angenommen C._____ würde in einer Wohngemeinschaft oder einem Studentenzimmer in der Stadt Zürich wohnen, was bei angerechneten Wohnkosten von Fr. 1'100.– realistisch erscheint, und an der Universität Zürich studieren, so würden für den öffentlichen Verkehr Kosten rund Fr. 60.– pro Monat anfallen (Jugendtarif bis zum 25. Altersjahr). Aktuell betragen die Semestergebühren an der Universität Zürich Fr. 720.–. Hinzu kommen obligatorische Beiträge von Fr. 60.– pro Semester (vgl. www.uzh.ch/de/studies/application/fees.html; besucht am 4. April 2023). Insgesamt ergäbe dies einen Betrag von insgesamt Fr. 1'560.– pro Jahr bzw. Fr. 130.– pro Monat. Die Kosten der auswärtigen Verpflegung wären teilweise in dem von der Vorinstanz angerechneten, monatlichen Grundbetrag von Fr. 1'200.– abgedeckt. Bei angenommenen Mehrausgaben für die auswärtige Verpflegung von Fr. 10.– pro Tag würden sich die monatlichen Kosten auf Fr. 210.– belaufen. Folglich deckt der ge-

- 41 - schätzte Betrag von Fr. 400.– pro Monat neben Studiengebühren (Fr. 130.–) auch Kosten für die auswärtige Verpflegung (Fr. 210.–) und für den öffentlichen Verkehr (Fr. 60.–) ab. Dieses Rechenbeispiel verdeutlicht, dass der von der Vorinstanz eingesetzte Betrag von Fr. 400.– realistisch ist, was indessen nichts daran ändert, dass diese weit in der Zukunft liegenden Zahlen bzw. die getroffenen Annahmen mit grosser Unsicherheit behaftet sind, worauf die Vorinstanz zu Recht hinwies (act. 120 S. 49).

E. 4.3.3

Aufgrund des Gesagten ist der von der Vorinstanz festgelegte Kinderunterhaltsbeitrag für C._____ für die Zeit nach Eintritt der Volljährigkeit nicht zu beanstanden.

E. 4.3.4

Zusammenfassend ist der Kläger in teilweiser Gutheissung des Berufungsantrages 8 zu verpflichten, der Beklagten an den Unterhalt der Tochter C._____ ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. August 2026 einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 4'500.– und ab 1. September 2026 bis zum 30. Juni 2032 einen solchen von Fr. 5'250.– zu bezahlen. Darüber hinaus ist der Berufungsantrag 8 abzuweisen.

E. 5

Nachehelicher Unterhalt

E. 5.1

Die Beklagte beanstandet, dass die Vorinstanz ihren gebührenden Bedarf auf Fr. 10'655.25 beziffert habe. Im Eheschutzverfahren habe ihr gebührender Bedarf Fr. 11'735.– betragen, es sei nicht ersichtlich und nachvollziehbar, weshalb sich ihr gebührender Bedarf reduziert haben soll. Vielmehr habe sich ihr familienrechtlicher Bedarf erhöht. Aufgrund der gestiegenen Benzinkosten sei ihr für Mobilität wie von ihr geltend gemacht ein Betrag von

Fr. 607.– anstelle von Fr. 507.– anzurechnen, zumal auch der Kläger in der Klagebegründung einen Betrag von Fr. 607.– für Mobilität angerechnet und damit den von ihr geltend gemachten Betrag anerkannt habe (act. 117 S. 22 f.). Der Kläger geht in der Berufungsantwort auf diese Ausführungen der Beklagten nicht näher ein (act. 127).

E. 5.2

Die Vorinstanz führte im Zusammenhang mit den Mobilitätskosten aus, beide Parteien würden das Auto nicht für die Berufsausübung benötigen, so dass

- 42 - dem Auto keine Kompetenzqualität zukomme. Streng genommen wäre das Auto deshalb nicht im Bedarf zu berücksichtigen, sondern die Parteien wären auf den Überschuss zu verweisen. Nachdem jedoch die Kosten für ein Auto bei beiden zum gebührenden Bedarf gehörten und der Kläger für die Ausübung des Besuchsrechts auf ein Auto angewiesen sei, erscheine es angemessen, die Kosten im Bedarf zu berücksichtigen (act. 120 S. 38). In der Folge rechnete die Vorinstanz der Beklagten einen Betrag von Fr. 507.– für die Mobilitätskosten an, mit der Begründung, die Beklagte habe nicht begründet, weshalb ihr mehr als im Eheschutzverfahren anzurechnen sei (a.a.O. S. 39, 41 f.).

E. 5.3

In BGE 147 III 265 – dem Leitentscheid zum neuen Unterhaltsrecht, in dem die zweistufige Methode mit Überschussverteilung für massgeblich erklärt wurde – hielt das Bundesgericht fest, soweit es die finanziellen Mittel zulassen, sei der gebührende Unterhalt zwingend auf das sog. familienrechtliche Existenzminimum zu erweitern, auf welches diesfalls Anspruch bestehe. Bei den Eltern gehörten hierzu typischerweise die Steuern, ferner eine Kommunikations- und Versicherungspauschale, unumgängliche Weiterbildungskosten, den finanziellen Verhältnissen entsprechende statt am betriebsrechtlichen Existenzminimum orientierte Wohnkosten, Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts und allenfalls angemessene Schuldentilgung; bei gehobeneren Verhältnissen könnten namentlich auch über die obligatorische Grundversicherung hinausgehende Krankenkassenprämien und allenfalls private Vorsorgeaufwendungen von Selbständigerwerbenden im Bedarf berücksichtigt werden (a.a.O. E. 7.2).

E. 5.4

In Übereinstimmung mit der wiedergegebenen Praxis hielt die Vorinstanz fest, die Mobilitätskosten seien nach der zweistufigen Methode im Existenzminimum nur zu berücksichtigen, wenn dem Auto sog. Kompetenzqualität zukomme. Dass es die Vorinstanz mit Blick auf die konkreten Verhältnisse dennoch für angemessen hielt, die Mobilitätskosten bei beiden Parteien im erweiterten familienrechtlichen Existenzminimum anzurechnen, weil der Kläger für die Ausübung des Besuchsrechts darauf angewiesen sei, wurde im Berufungsverfahren nicht kritisiert. Es besteht deshalb kein Grund, in das Ermessen der Vorinstanz einzugreifen. Mit Bezug auf die Höhe der Mobilitätskosten ist erneut festzuhalten, dass der

- 43 - nachgehende Unterhalt der Verhandlungsmaxime untersteht, weshalb es Sache der Parteien ist, dem Gericht die Tatsachen, auf die sie sich stützen, darzulegen (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Die Beklagte weist zutreffend darauf hin, dass der Kläger ihr im Rahmen der Klagebegründung einen Betrag von Fr. 607.– für Mobilität zugestand (act. 34 S. 12), wobei er seinen Ausführungen allerdings die einstufige, konkrete Berechnung des Bedarfs zugrunde legte, welche nach der geänderten bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch bei

den vorliegenden, günstigen finanziellen Verhältnissen überholt ist (vgl. zur zweistufigen Methode spezifisch für den nachehelichen Unterhalt: BGE 147 III 293). Der anwaltlich vertretene Kläger kam in der Replik vom 21. Januar 2021 – die er in Kenntnis des erwähnten Leitescheids des Bundesgericht hielt – nicht auf die von ihm in der Klagebegründung anerkannten Bedarfszahlen zurück, sondern er hielt daran fest, dass der Beklagten weiterhin ein Bedarf von insgesamt Fr. 10'000.– monatlich zustehe (act. 54 S. 11). Damit anerkannte der Kläger im erstinstanzlichen Verfahren Mobilitätsausgaben der Beklagten in der Höhe von Fr. 607.– monatlich. Entsprechend sind die Mobilitätskosten von Fr. 607.– anzurechnen, was zu einem familienrechtlichen Existenzminimum der Beklagten von Fr. 6'900.25 führt.

E. 5.5

Die Beklagte beanstandet weiter, dass die Vorinstanz ihr keinen Betrag für Vorsorgeunterhalt angerechnet habe. Wie die Vorinstanz festgestellt habe, habe sie (die Beklagte) den Vorsorgeunterhalt im erstinstanzlichen Verfahren auf Fr. 680.– beziffert, ohne diesen näher zu begründen. Ihr sei ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 6'616.– (inkl. 13. Monatslohn) bzw. Fr. 6'107.– (exkl. 13. Monatslohn) angerechnet worden. Der geltend gemachte Betrag entspreche ca. 11 % des Nettoeinkommens, was in Anbetracht ihres Alters angemessen sei (act. 117 S. 23). Auch hierzu äusserte sich der Kläger in der Berufungsantwort nicht explizit (act. 127).

E. 5.6

Die Vorinstanz erwog betreffend Vorsorgeunterhalt, die Beklagte habe den Betrag von Fr. 680.– nicht näher begründet. Soweit sie in der Klageantwort ausführe, sie sei mit einem Vorsorgeunterhalt von Fr. 680.– einverstanden, verkenne sie, dass dies nicht auf einem Vorschlag des Klägers beruhe, sondern von ihr in der Eingabe vom 3. Dezember 2019 (act. 19) aufgeführt gewesen sei. Da die Be-

- 44 - klagte diese Position nicht näher substantiiert und begründet habe, könne sie gestützt auf die Verhandlungsmaxime nicht in ihren Bedarf aufgenommen werden. Eine Anerkennung des Klägers liege nicht vor. Der Kläger habe in der Klagebegründung nicht die konkreten Bedarfspositionen der Beklagten anerkannt, sondern gestützt auf die präsentierten Lebenshaltungskosten einen Bedarf der Beklagten von Fr. 10'000.–, doch nicht im Sinne des familienrechtlichen Existenzbedarfs mit anknüpfender Überschussverteilung, sondern als einstufige, konkrete Berechnung ihres Lebensstandards, der dem während der Ehe gelebten Standard äquivalent sei. In der Replik habe er festgehalten, die Beklagte könne mit monatlich netto Fr. 10'000.– für sich alleine den zuletzt gelebten ehelichen Lebensstandard wahren (act. 120 S. 45 f.).

E. 5.7

In BGE 147 III 293 setzte sich das Bundesgericht mit der Anwendung der zweistufigen Methode auf den nachehelichen Unterhalt auseinander. Dabei hielt es fest, die Unterschiede zwischen dem ehelichen und dem nachehelichen Unterhalt bestehe im Wesentlichen darin, dass Letzterer nicht nur den Verbrauchs-, sondern gegebenenfalls auch Vorsorgeunterhalt umfasse. Der nacheheliche (Verbrauchs-)Unterhalt sei auf den zuletzt gemeinsam gelebten Standard begrenzt (BGE 147 III 293 E. 4.4). Aus diesen Erwägungen folgt implizit, dass beim nachehelichen Unterhalt neben dem betragsmässig limitierten Überschussanteil, welcher dem ehelichen Standard entspricht, gegebenenfalls ein Vorsorgeunterhalt hinzukommt. Die Vorinstanz erwähnte zwar zutreffend, dass sich der Kläger in der von ihm

in der Klagebegründung aufgeführten Bedarfsberechnung an den Angaben der Beklagten orientiert habe. Dies ändert indessen nichts daran, dass er ihr einen Betrag von Fr. 680.– für die Position Vorsorgeunterhalt zugestand, wobei ein Gesamtbedarf von Fr. 9'844.– resultierte (act. 34 S. 12). In der Replik anerkannte er sodann einen Gesamtbedarf der Beklagten von Fr. 10'000.– (act. 54 S. 11), nachdem sich die Beklagte in der Klageantwort mit dem vom Kläger aufgeführten Betrag von Fr. 680.– einverstanden erklärt hatte (act. 43 S. 19). Bei dieser Ausgangslage liegen in tatsächlicher Hinsicht übereinstimmende Angaben der Parteien zur Höhe der Position Vorsorgeunterhalt vor, weshalb die Beklagte nicht gehalten war, ihre Behauptung eingehender zu substantiieren. In Anwendung der Verhandlungsmaxime hätte die Vorinstanz die Position Vorsorgeunterhalt – zumal

- 45 - der Kläger im Rahmen der Replik vom 21. Januar 2021 darauf verzichtete, seine Tatsachenbehauptungen der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung anzupassen – bei der Berechnung des nahehelichen Unterhalts berücksichtigen und den unbestritten gebliebenen Betrag von Fr. 680.– vorab vom Überschuss in Abzug bringen müssen.

E. 5.8

Für Kosten der auswärtigen Verpflegung berücksichtigte die Vorinstanz im familienrechtlichen Existenzminimum der Beklagten einen Betrag von Fr. 160.–, wobei sie zur Begründung darauf hinwies, dass die von der Beklagten geltend gemachten Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 160.– bei einem Pensum von 50 % bereits im Eheschutzverfahren berücksichtigt worden seien und kein Anlass bestehe, dies vorliegend nicht zu tun (act. 120 S. 41). Soweit die Beklagte in der Berufung eine Erhöhung der Kosten für auswärtige Verpflegung ab 1. September 2026 um Fr. 100.– verlangt (act. 117 S. 25), kommt sie den im Berufungsverfahren geltenden Begründungsanforderungen nicht genügend nach (vgl. vorstehende E. 2.3.1). Sie macht insbesondere nicht geltend, dass bzw. an welcher Stelle sie im erstinstanzlichen Verfahren eine Erhöhung des Betrages für auswärtige Verpflegung geltend gemacht bzw. weshalb die Vorinstanz diese Behauptung zu Unrecht nicht berücksichtigt hat. Sollte sie den höheren Betrag für auswärtige Verpflegung erstmals im Berufungsverfahren verlangt haben, würde es sich dabei um ein unbeachtliches Novum handeln (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Entsprechend bleibt es ab 1. September 2026 unverändert bei Kosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 160.– bzw. bei einem familienrechtlichen Existenzminimum von Fr. 6'900.25.

E. 5.9

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen ergeben sich folgende nahehelichen Unterhaltsbeiträge: Phase 1 Phase 2 ab Rechtskraft bis August ab 1. September 2026 bis 2026 30. Juni 2030 familienrechtliches Existenzminimum 6'900 6'900 Vorsorgeunterhalt 680 0 Überschussanteil 3'855 3'855 Einkommen - 6'616 - 10'585 Unterhaltsbeitrag (gerundet) Fr. 4'820 Fr. 170

- 46 -

E. 5.10

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und Berechnungen sind die in Dispositiv-Ziffer 8 des angefochtenen Urteils festgehaltenen Grundlagen der Unterhaltsberechnung wie folgt anzupassen: Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat: – Kläger : Fr. 30'820.– (100 %-Pensum) – Beklagte: Fr. 6'616.– bis 31.08.2026 (50 %-Pensum) Fr. 10'585.– ab 01.09.2026 bis 30.06.2030 (80

%-Pensum) Fr. 13'232.– ab 01.07.2030 (100 %-Pensum) – C._____: Fr. 200.–
Familienzulage bis 30.06.2026 Fr. 250.– Familienzulage ab 01.07.2026 Familienrechtlicher
Bedarf: – Kläger: Fr. 9'136.40 (ohne F.____ + G.____, ohne Überschussanteile) –
Beklagte: Fr. 6'900.25 (zuzüglich Überschussanteil von Fr. 3'855.–, zuzüglich
Vorsorgeunterhalt von Fr. 680.– bis 31.08.2026) – C._____: Fr. 3'492.15 (zuzüglich
Überschussanteil von Fr. 1'200.– bis 31.08.2026 bzw. Fr. 2'570.– ab 01.09.2026) Fr.
2'927.65 ab 01.07.2032"

E. 6

Güterrechtliche Auseinandersetzung

E. 6.1

Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung hielt die Vorinstanz fest, die Parteien seien sich unter anderem einig, dass der BMW Kombi der Be- klagten zu Alleineigentum zuzuweisen sei. Der BMW Kombi sei im Vermögen des Klägers bei der Berechnung des Vorschlags berücksichtigt worden. Die Beklagte setze den BMW Kombi zwar mit "Fr. 15'000.– (geschätzt)" bei der Berechnung des klägerischen Vorschlags ein, in der Duplik vom 26. April 2021 habe sie aber behauptet, die Eurotaxbewertung stamme vom Januar 2020 und der Wert des BMW werde sich bis zur Scheidung auf maximal Fr. 10'000.– reduzieren. Anläss- lich der Verhandlung vom 13. September 2022 habe sich die Beklagte nicht mehr zum aktuellen Wert des BMW geäußert. Da sie keinen konkreten Wert des BMW behauptet habe, sei der von ihr grundsätzlich anerkannte Wert von Fr. 15'000.– einzusetzen. Ansonsten wäre auch bei der Berechnung des Vorschlags des Klä- gers ein anderer Wert einzusetzen, was von keiner Partei geltend gemacht wor- den sei. Obwohl es gerichtsnotorisch sei, dass ein Auto an Wert verliere, sei der tatsächliche Wertverlust nicht notorisch, da dieser vom Zustand des Autos und

- 47 - vom Kilometerstand abhängt. Dies gelte umso mehr, als die Eurotaxbewertung im Januar 2020 einen Wert von Fr. 23'054.– ergeben habe und die Parteien einen tieferen Wert von Fr. 15'000.– berücksichtigt hätten. Somit sei der BMW Kombi gegen eine Entschädigung von Fr. 15'000.– ins Alleineigentum der Beklagten zu- zuweisen (act. 120 S. 57 f.).

E. 6.2

Die Beklagte macht im Berufungsverfahren unter Beilage einer Eurotaxbe- wertung vom 7. Februar 2023 (act. 119/4) neu geltend, der Verkehrswert des BMW Kombi liege bei Fr. 12'721.–. Auch bei ihren Behauptungen, beide Parteien seien nicht davon ausgegangen, dass der Verkehrswert der Eurotaxbewertung von Fr. 23'054.– entspreche, sie hätten den Zustand des Fahrzeuges sowie die mutmasslich gefahrene Anzahl Kilometer gekannt, da sie (die Beklagte) mehrmals pro Jahr nach E.____ oder auch sonst in die Ferien fahre (act. 117 S. 25 f.), handelt es sich um neue Vorbringen, zumal die Beklagte nicht darlegt, an welcher Stelle sie diese bereits ins Verfahren eingebracht hat. Damit handelt es sich um unzulässige Noven (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO und E. 2.3.3), welche vorliegend nicht zu berücksichtigen sind.

E. 6.3

Weiter führt die Beklagte aus, sie habe den Verkehrswert des BMW Kombi in der Duplik auf maximal Fr. 10'000.– geschätzt. Der Kläger habe diesen Wert im Rahmen der Stellungnahme zu den Noven nicht bestritten, weshalb sie ihrer Be- hauptungs- und

Substantiierungspflicht genügend nachgekommen sei. Die Vorinstanz sei davon ausgegangen, dass das Fahrzeug an Wert verloren habe; sie habe aber die Wertverminderung nicht berücksichtigt, obwohl offensichtlich sei, dass das Fahrzeug in den letzten drei Jahren gefahren worden sei und einen erheblich höheren Kilometerstand aufweise. Selbst ein Fahrzeug in gutem Zustand verliere an Wert, allein durch die Zeit, die seit der Erstzulassung verstrichen sei. Sie sei gestützt auf die Eurotaxbewertung vom 7. Februar 2023 bereit, sich einen Verkehrswert des BMW Kombis von Fr. 12'721.– anrechnen zu lassen (act. 117 S. 25 f.).

E. 6.4

Die Vorinstanz wies zutreffend darauf hin, dass es im Anwendungsbereich der Verhandlungsmaxime Sache der Parteien ist, dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Behauptungen stützen, darzulegen. Dies bedeutet, dass im Rahmen der

- 48 - güterrechtlichen Auseinandersetzung der anrechenbare Verkehrswert konkret behauptet bzw. beziffert werden muss. Auch wenn es gerichtsnotorisch ist, dass Gebrauchsgegenstände an Wert verlieren, ändert dies nichts daran, dass auch eine Wertverminderung konkret behauptet oder beziffert werden muss. In der Duplik vom 26. April 2021 setzte die Beklagte bei der Berechnung des Vorschlags unter dem Titel "Vermögen des Klägers am Stichtag der güterrechtlichen Auseinandersetzung" den Wert des BMW Kombis mit Fr. 15'000.– (geschätzt) ein (act. 62 S. 16), wobei sie auf der darauffolgenden Seite angab, der Wert des BMW werde bis zur Scheidung auf max. Fr. 10'000.– sinken (act. 62 S. 17). Erfolgt die güterrechtliche Auseinandersetzung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens, so ist der Tag der Urteilsfällung als Stichtag massgebend (BGE 121 II 151 E. 3.a). Die Beklagte bezifferte den Wert des BMW Kombis per Stichtag einerseits mit Fr. 15'000.–, andererseits mit max. Fr. 10'000.–. Angesichts ihrer widersprüchlichen Angaben ist im Anwendungsbereich der Verhandlungsmaxime nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz vom Betrag von Fr. 15'000.– ausging, auch wenn sich der Kläger in der Folge nicht mehr dazu äusserte. Da die neuen Tatsachenbehauptungen der Beklagten im Rahmen des Berufungsverfahrens wie erwähnt nicht zu berücksichtigen sind, bleibt es beim Entscheid der Vorinstanz. Der Berufungsantrag 11 ist entsprechend abzuweisen.

E. 7

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 7.1

Wie erwähnt richtet sich die Berufung der Beklagten nicht gegen die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen durch die Vorinstanz. Die entsprechenden Dispositiv-Ziffern sind in Rechtskraft erwachsen. Es ist vorliegend lediglich über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens zu befinden.

E. 7.2

Im vorliegenden Berufungsverfahren waren die Betreuungsregelung sowie verschiedene vermögensrechtliche Punkte, wie die Kinderunterhaltsbeiträge, die persönlichen Unterhaltsbeiträge der Beklagten und die Ausgleichszahlung für den BMW Kombi, strittig. Ausgehend von einer über die Mündigkeit von C._____ hinausgehenden Ausbildungszeit von rund 4 Jahren lagen insgesamt Kinderunterhaltsbeiträge im Betrag von Fr. 133'600.– im Streit, wobei die Beklagte zu rund

- 49 - zwei Dritteln unterliegt. Hinsichtlich des nachehelichen Unterhalts lag im Berufungsverfahren ein Gesamtbetrag von Fr. 42'740.– im Streit, wobei die Beklagte mit den – aufgrund des Vorsorgeunterhalts und der anrechenbaren Mobilitätskosten – erhöhten Unterhaltsbeiträgen im Betrag von Fr. 4'820.– bzw. Fr. 170.– monatlich weitgehend obsiegt. Demgegenüber unterliegt die Beklagte mit ihrem Berufungsantrag zum Güterrecht vollumfänglich. Insgesamt obsiegt die Beklagte mit ihren Anträgen im Berufungsverfahren in vermögensrechtlicher Hinsicht zur Hälfte. Betreffend die Betreuung von C._____ unterliegt die Beklagte mit ihren Anträgen weitgehend. Nach der Praxis der Kammer werden den Eltern bei Kinderbelangen im engeren Sinn die Kosten indessen in der Regel unabhängig vom Ausgang des Verfahrens gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO je zur Hälfte auferlegt, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe für ihre Anträge hatten. Obwohl die Vorinstanz detaillierte Regelungen zur Betreuung von C._____ getroffen und diese sehr ausführlich und umfassend begründet hat, kann nicht gesagt werden, die Beklagte habe im Berufungsverfahren nicht im Kindesinteresse gehandelt. Insgesamt rechtfertigt es sich, den Parteien die Kosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte aufzuerlegen. Die Kosten sind mit dem von der Beklagten geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen, sind ihr aber vom Kläger zur Hälfte zu ersetzen.

E. 7.3

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Parteienschädigungen für das Berufungsverfahren wettzuschlagen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.